



Informationen

Präventionshinweise, Unfallversicherungsschutz und Zuständigkeiten für Tagespflegepersonen und Kinder in Tagespflege

1. Tagespflegepersonen

Durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz –TAG- soll das Angebot an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder ausgebaut werden, u.a. durch Betreuungsplätze bei Tagespflegepersonen. Nachfolgend möchten wir Sie gerne über die möglichen versicherungsrechtlichen Konstellationen informieren:

- Tagespflegepersonen sind in der Regel selbstständig tätig, d.h. sie betreuen in eigenen Räumlichkeiten Kinder von meist mehreren Familien. Die Organisation der Tätigkeit, z.B. Tagesablauf, Urlaub etc. gestalten sie eigenverantwortlich. In diesem Fall muss sich die Tagespflegeperson als Unternehmerin bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anmelden (Hauptverwaltung in 22089 Hamburg, Pappelallee 35/37, Tel.: 040/ 20207-0, Fax 040/ 20207-525).
- Ist die Tagespflegeperson eher als Haushaltshilfe, ausschließlich oder u.a. mit der Betreuung der Kinder eines Haushaltes betraut und schließt sie mit dem Haushaltsvorstand einen Arbeitsvertrag mit festgelegten Arbeitszeiten, Entgelthöhe, Urlaubs- und Entgeltfortzahlungsanspruch, so handelt es sich bei der Ausgestaltung um ein Beschäftigungsverhältnis im klassischen Sinn. Die Tagespflegeperson ist dann Angestellte im Privathaushalt und für diesen Personenkreis ist die Unfallkasse zuständig.

Zu unterscheiden ist hier, ob es sich um einen sogenannten Minijob (bis zu 400 € mtl. Verdienst) oder um eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit handelt.

Soweit es sich um einen Minijob handelt, hat die Anmeldung im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens durch den Arbeitgeber (i. d. R. Eltern) bei der Minijob-Zentrale, 45115 Essen, zu erfolgen. Sie ist u.a. die Einzugsstelle für den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung, der an die Unfallkasse weitergeleitet wird.

Handelt es sich um eine Tätigkeit über den Minijob-Bereich hinaus, so erfolgt die Anmeldung durch den Arbeitgeber bei der jeweiligen Unfallkasse direkt, sowie bei der zuständigen Krankenkasse und dem Finanzamt.

2. Kinder in Tagespflege

Seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes –KICK- am 01. Oktober 2005 stehen auch Kinder während der Betreuung durch eine geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 SGB VIII unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Maßgebend für den Versicherungsschutz ist die Feststellung der besonderen Eignung durch das Jugendamt. Auf den Ort der Betreuung kommt es nicht an.

Kinder in selbst organisierten Eltern-Kind-Gruppen, Spielstuben o.ä. stehen nicht unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz schließt alle Tätigkeiten der Kinder während der Betreuungszeit und auf dem direkten Weg zur bzw. von der Betreuungsstelle nach Hause ein. Die Betreuung der eigenen Kinder durch die Tagespflegeperson ist nicht versichert.

Zuständig sind die Unfallversicherungsträger im Landesbereich. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz der selbstständigen Tagespflegeperson. In Rheinland-Pfalz ist die Unfallkasse, Orensteinstr. 10, 56626 Andernach, der zuständige Versicherungsträger.

3. Haftung

Durch die Einbeziehung der Kinder und der Tagespflegepersonen in den Versicherungsschutz gilt für diese untereinander auch das gesetzliche „Haftungsprivileg“: Ansprüche untereinander für Personenschäden entstehen nur, wenn der Unfall vorsätzlich herbeigeführt wurde. Für die Aufwendungen des Unfallversicherungsträgers haften die Beteiligten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

4. Verhalten bei Eintritt eines Unfalles

Beim Besuch des Arztes/Krankenhauses sollte hier bereits darauf hingewiesen werden, dass es sich um einen Unfall als Tagespflegeperson bzw. Kind einer Tagespflegestelle im oben genannten Sinne handelt. Die Kosten der Behandlung werden dann direkt mit uns bzw. der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege abgerechnet.

Die Tagespflegeperson ist als Unternehmer verpflichtet, eine Unfallanzeige zu erstatten

- wenn ein Unfall in der Tageseinrichtung oder ein Wegeunfall (Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Tageseinrichtung) zur ärztlichen Behandlung führt oder den Tod eines Versicherten zur Folge hat
- bei jeder Zahnverletzung
- bei einem Hilfsmittelschaden (z. B. Beschädigung einer Brille o.ä.)
- im übrigen auf Aufforderung der Unfallkasse.

Entsprechende Formulare sind bei uns kostenlos zu beziehen oder auf unserer Homepage www.ukrlp.de herunterzuladen.

Die Unfallanzeige ist **binnen 3 Tagen** nach Kenntnis von dem Unfall an die Unfallkasse zu senden.

Unfälle mit Schwerstverletzten, Massunfälle (mehr als drei Verletzte) und tödliche Unfälle sind **unverzüglich** telefonisch, per Telefax oder E-Mail zu melden. Die Unfallanzeige kann nachgesandt werden.

Am besten kommt es jedoch gar nicht erst zu einem Unfall!

Zur Vermeidung von Unfallgefahren sollte die Tagespflegeperson die nachfolgenden Anforderungen bei der Einrichtung ihrer häuslichen Umgebung, ihrem Arbeitsort berücksichtigen.

...



5. Anforderung an kindgerechte Räumlichkeiten und Maßnahmen

So sicher wie nötig und so frei wie möglich

Unter diesem Gesichtspunkt müssen zum Schutze der Kinder geeignete Maßnahmen getroffen werden. Grundsätzlich müssen die Räumlichkeiten und Außenbereiche kindgerecht sein.

Was ist darunter zu verstehen? Was sollte eine Tagespflegeperson an ihrem Arbeits- und Lebensort Haushalt sowie dann, wenn sie mit Kindern verschiedenen Alters unterwegs ist, bedenken? Sie ist aufgefordert vorausschauend zu überlegen, welche Gefahrenquellen in der Wohnung bzw. im offen zugänglichen Bereich des Hauses, im Garten oder auch unterwegs gegeben sind. Zu bedenken ist, dass erhöhte Risikobereiche auch durch erzieherische und organisatorische Maßnahmen aufgefangen werden können und nicht immer nur durch technische Maßnahmen umgesetzt werden müssen.

Auf welche Punkte ist nun besonders zu achten?

Erste-Hilfe:

- Jede Tagespflegeperson sollte Ersthelfer sein
- Erste-Hilfe-Kasten (z.B. Autoverbandkasten) griffbereit halten
- Wichtige Rufnummern (Notarzt, Giftnotrufzentrale etc.) speichern
Beratungsstelle bei Vergiftungen: II. Medizinische Klinik und Poliklinik der Universität, Langenbeckstr. 1, 55131 Mainz Tel.: 06131 – 19240 und 06131 – 232466;
Fax: 06131 – 232468

Gefährliche Stoffe:

Medikamente, Kosmetika, Lampenöle, Schädlingsbekämpfungsmittel, Haushaltschemikalien, Anstrichstoffe, Autopflege, Nikotin, Alkohol usw. sind unzugänglich aufzubewahren.

Elektrische Schutzmaßnahmen:

- Kindersicherungen in allen Steckdosen vorsehen (auch im Mehrfachstecker des Verlängerungskabels und im Außenbereich).
- Zugängliche Küche:
Stecker von elektrischen Geräten (z.B. Brotschneidemaschine) heraus ziehen bzw. Geräte aus der Reichweite der Kinder entfernen
Herd sichern (Herd-Sicherung „AUS“, Schutzgitter o.ä.)

Treppen / Geländer:

- Treppenzugang je nach Nutzung durch z.B. ein Türchen oder Gitter sichern
- Geländergestaltung beachten (nicht bekletterbar; Abstand der senkrechten Streben ≤ 12 cm)
- Keine Gegenstände (z.B. Stuhl, Tisch) vor Brüstungen stellen (Aufstiegshilfe)

Generell gilt:

- Räume, die für Kinder tabu sind, sollten verschlossen gehalten werden
- Fensterflügel nur in Kippstellung öffnen, wenn Kinder anwesend sind
- Berührung mit heißen Oberflächen (z.B. Kaminöfen) durch Abschirmung (Gitter) verhindern



- **Rutschige Oberflächen infolge Nässe (durch z.B. rutschfeste Schuhabstreifmatten) vermeiden**
- **Regale an der Wand befestigen, damit sie auch bei Kletterversuchen nicht kippen**
- **Streichhölzer und Feuerzeuge kindersicher aufbewahren**

Zusätzliche Anforderungen an Außenbereiche:

- Vorsicht mit Giftpflanzen und dornigen Sträuchern im direkten Zugangsbereich der Kinder. Unsere Broschüre „Giftpflanzen – Beschauen, nicht kauen“ (www.ukrlp.de) gibt hier Tipps.
- Wasserflächen (Pool, Teich, Regentonne) sichern
- Rasenmäher, Gartenwerkzeug unter Verschluss aufbewahren
- Spielgeräte regelmäßig auf Fäulnis, Standsicherheit und Beschädigungen prüfen
- Hinweis für den Besuch öffentlicher Spielplätze: Die Spielgeräte sind für Kinder ab 36 Monate gebaut. Jüngere Kinder sind daher entsprechend zu beaufsichtigen
- Achtung im Straßenverkehr: Mit gutem Beispiel vorangehen!

Bei weiteren Fragen rufen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne!

Fragen zur räumlichen Gestaltung - Abteilung Prävention, Tel.: 02632 / 960 – 312, 313

Fragen zu Versicherungsschutz und Zuständigkeit – Abteilung Leistungen, Tel.: 02632 / 960 – 421, 111